OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-411952/3/ER

Datum:

Linz, 20. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der J GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Jänner 2017, VStV-916300549553/2016, wegen einer Betriebsschließung nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Jänner 2016 (wohl 2017) ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die am 23. Jänner 2017 mündlich verfügte Betriebsschließung des Lokals „M“ in W, V.straße 1 mit Wirkung ab 23. Jänner 2017 an und übergab diesen an die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit „Firma J GmbH RA Dr. G S X“ adressierten Bescheid der Post.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 14. März 2017, in der sie rechtsfreundlich vertreten die Aufhebung des ggst Bescheids und die Verfahrenseinstellung beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 19. April 2017 (eingelangt am 24. April 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Ergänzend führte die belangte Behörde in ihrem Schreiben – neben umfassenden Stellungnahmen zum Kontrollablauf, zur Verfügungsberechtigung und zur Zustellung – aus, dass mit Wirkung vom 28. Februar 2017 die Bf als Mieterin des ggst. Lokals ausgeschieden sei. Am 7. März 2017 habe die Nachmieterin einen Antrag gemäß § 56a Abs 7 GSpG auf Aufhebung der Betriebsschließung gestellt, diesem Antrag sei stattgegeben und die Betriebsschließung aufgeboben worden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie den ergänzend eingeholten Bescheid der belangten Behörde vom 10. März 2017, mit dem die ggst Betriebsschließung aufgehoben wurde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs 1 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit mündlicher Verfügung vom 23. Jänner 2017 ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Schließung des Lokals mit der Bezeichnung „M“ in W, V.straße 1 gemäß § 56a Glücksspielgesetz an. Dieser Verfügung ging die schriftliche Androhung der Schließung vom 29. Dezember 2016 voran.
Mit Schreiben vom 27. Jänner 2017 berief sich der Rechtsanwalt der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gegenüber der belangten Behörde auf die erteilte Vollmacht und erkundigte sich, ob am 23. Jänner 2017 eine Betriebsschließung erfolgt sei. Die belangte Behörde informierte den Rechtsanwalt mit Schreiben vom 30. Jänner 2017 über den Ablauf der Amtshandlung und die mündlich verfügte Betriebsschließung.

Über diese mündlich verfügte Betriebsschließung wurde von der belangten Behörde ein (wohl irrtümlich) mit 23. Jänner 2016 datierter Bescheid erlassen, mit dem die mündlich verfügte Schließung des og Lokals mit Wirkung ab 23. Jänner 2017 angeordnet wurde.
Der entsprechend der Zustellverfügung an die „Firma J GmbH RA Dr. G S X“ adressierte Bescheid wurde mit RSb-Brief versendet, der im Akt befindliche Rückschein wurde von der Zustellbasis 2340 abgestempelt und das Schreiben laut Rückschein am 9. Februar 2017 von einem Arbeitnehmer der Bf übernommen. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bescheid dem rechtsfreundlichen Vertreter bis 23. Februar 2017 tatsächlich zugekommen ist.

Mit Antrag vom 7. März 2017 stellte die mittlerweile neue Mieterin des ggst Lokals gemäß § 56a Abs 7 GSpG bei der belangten Behörde den Antrag, die Betriebsschließung aufzuheben. Diesem Antrag gab die belangte Behörde statt und hob die Betriebsschließung mit Bescheid vom 10. März 2017 auf.

Mit Schriftsatz vom 14. März 2017 erhob die Bf gegen den Betriebsschließungsbescheid Beschwerde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem (der Bf vom Landesverwaltungsgericht OÖ nachweislich zur Kenntnis gebrachten) Bescheid der belangten Behörde über die Aufhebung der Betriebsschließung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 56a Abs 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 118/2016 kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Abs 3 par.cit. ist über eine Verfügung nach Abs 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Gemäß Abs 6 par.cit. treten die Bescheide gemäß Abs 3, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 3 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene glücksspielrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs 3 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die betriebliche Tätigkeit ausüben oder die Betriebsanlage betreiben will, so hat die Behörde gemäß Abs 7 par.cit. auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs 3 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2.1. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.

Der Verwaltungsgerichtshof führte zur Beurteilung der Beschwerdelegitimation in seinem Erkenntnis vom 23. November 2005, 2004/16/0062 Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original): „*Eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde kann jedoch auch dann eintreten, wenn durch die Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse der beschwerdeführenden Partei an der Entscheidung wegfällt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch einen behördlichen Akt dasselbe Ergebnis herbeigeführt wird, das der Beschwerdeführer mit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes anstrebt; in einem so gelagerten Fall wird auch von einer materiellen*

Klaglosstellung gesprochen (Hinweis B 20. August 1996, 95/16/0308, samt angeführter Rechtsprechung).“

In seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst zum Wegfall Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgericht Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original):
„*Ebenso vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. zB. die hg. Beschlüsse vom 30. Jänner 2013, Zl. 2011/03/0228, und vom 23. Oktober 2013, Zl. 2013/03/0111, den bereits erwähnten hg. Beschluss vom 19. Dezember 2014 sowie den hg. Beschluss vom 9. September 2015, Zl. Ro 2015/03/0028).*
Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden.“

III.2.2. Wie unter I.4. festgestellt, wurde der angefochtene Bescheid bereits mit Bescheid vom 10. März 2017 durch die belangte Behörde aufgehoben. Der dieser Aufhebung zugrundeliegende Antrag wurde von der Nachmieterin der Bf gestellt. Gemäß § 56a Abs 6 GSpG wird durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt. Mit dem Mieterwechsel des ggst Lokals ging somit die Wirksamkeit des Schließungsbescheids auf den Rechtsnachfolger des Bescheidadressaten über. Bereits zu diesem Zeitpunkt konnte die Bf durch den Schließungsbescheid denkmöglich nicht mehr in ihren subjektiven Rechten verletzt sein, sondern lediglich deren Rechtsnachfolgerin. Dementsprechend hat die Rechtsnachfolgerin die Aufhebung der ggst Betriebsschließung beantragt, diesem Antrag wurde stattgegeben und die Betriebsschließung mit Bescheid vom 10. März 2017 aufgehoben.

Die Bf hat gegen den Schließungsbescheid am 14. März 2017 Beschwerde erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war die Betriebsschließung bereits aufgehoben und das Rechtsschutzbedürfnis der Bf jedenfalls damit weggefallen.

Zumal dieses somit bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung weggefallen war, war die Beschwerde iSd zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs mangels Prozessvoraussetzung als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung zu lösen war. Es existiert zu dieser Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, der in der ggst. Entscheidung gänzlich entsprochen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter